

# Bundesbeschluss

Entwurf

## betreffend die Genehmigung der Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2002<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die folgenden Übereinkommen werden genehmigt:

- a. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus;
- b. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu ratifizieren und den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge zu erklären.

### **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BB1 2002 5390